

Erläuterungen:

Die Bundesregierung hat sich der Diskussion um ein Grünpfeil-Schild nur für den Radverkehr vor gut einem Jahr thematisch geöffnet. Zuvor hatten lokale Testphasen im In- und Ausland gezeigt, dass die per Schild induzierte Abbiegeerlaubnis helfen kann, bestehende Unfallschwerpunkte abzubauen und die Radverkehrsführung so insgesamt sicherer zu gestalten.

Da die bisherigen lokalen Projekte aber auf verschiedenen Rahmenbedingungen fußten, wurde Mitte 2017 die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit einem bundesweiten Forschungsvorhaben beauftragt, um auf Basis vergleichbarer örtlicher Grundzustände sowohl den objektiven Nutzen als auch mögliche Vorgaben für eine zukünftig bundeseinheitliche Regelung zu untersuchen. Hierzu wurden über den Bund-Länder-Fachausschuss insgesamt zehn Modellstädte ausgewählt, die nun seit dem 01.01.2018 an dem auf zwei Jahre ausgelegten Modellversuch mitwirken. Alle ausgewählten Städte „qualifizierten“ sich über bestehende Unfallschwerpunkte mit dem charakteristischen Konflikt zwischen dem Rad- und dem motorisierten Individualverkehr. Das Land Nordrhein-Westfalen ist hierbei mit drei Städten vertreten.

Auf Nachfrage sowohl bei der BASt als auch beim Verkehrsministerium NRW zu der Möglichkeit, ein eigenes Pilotvorhaben im Rhein-Sieg-Kreis zu starten, wurde unmissverständlich mitgeteilt, dass parallel des noch bis 31.12.2019 auf Bundesebene laufenden Versuchsträgers kein weiterer Testbetrieb genehmigt werden würde. Einer nachträglichen Aufnahme des Rhein-Sieg-Kreises oder eines seiner Städte in den laufenden Modellversuch stehen zwei Gründe entgegen. Zum einen lässt der fixe Budgetrahmen des Projektes keine Erweiterung mehr zu. Darüber hinaus besitzt keine der Städte im Rhein-Sieg-Kreis eine derartige Unfallschwerpunkte, die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme im Testfeld war und ist.

Zusammenfassend ist ein eigener Modellversuch im Rhein-Sieg-Kreis derzeit nicht möglich. Vielmehr gilt es, das Ergebnis des laufenden Forschungsvorhabens abzuwarten. Sollte der Verordnungsgeber zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende Regelungen in der StVO verankern, steht einer Anwendung an zweckmäßigen Stellen im Rhein-Sieg-Kreis nichts entgegen.

Im Auftrag

(Michael Jaeger)